



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

19 November 2010

Seite 1 von 1

**Per E-Mail**

Bezirksregierungen  
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,  
Köln und Münster

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

15-39.06.04

**Ausländerangelegenheiten ;  
Gebührenerhebung für die Ausstellung von Verlassenslaubnissen  
nach AsylVfG und AufenthV;  
Residenzpflichterlass vom 30.09.2010;**

OAR'in Dohmen

Telefon 0211 871-2591

Telefax 0211 871-

Aus gegebener Veranlassung weise ich darauf hin, dass Gebühren für Verlassenserlaubnisse nach § 12 Abs. 5 AufenthG von den Ausländerbehörden nicht erhoben werden (dürfen).

Dies ergibt sich bereits aus dem Umstand, dass der Erlass vom 30.09.2010 einen Landtagsbeschluss umsetzt, der klar und eindeutig von Gebührenfreiheit spricht. Das Anliegen des o.a. Erlasses, in Umsetzung des Landtagsbeschlusses räumliche Beschränkungen im gesetzlich möglichen Rahmen abzubauen, würde durch Erhebung einer entsprechenden Gebühr konterkariert.

Im Übrigen ist in diesem Sinne auch zu berücksichtigen, dass für die Erteilung einer Verlassenserlaubnis weder im AufenthG noch in der AufenthV die Erhebung/ Einführung einer entsprechenden Gebühr vorgesehen ist.

Ich bitte um Beachtung.

Im Auftrag

(Iven)

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 871-01  
Telefax 0211 871-3355  
poststelle@mik.nrw.de  
www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahnlinien 704, 709, 719  
Haltestelle: Poststraße